

An die  
Überparteiliche Fraueninitiative Berlin  
Greifswalder St. 4  
10405 Berlin

**Betr.: Menschenrechte in der Türkei**

**Bezug: Ihr Schreiben an Bundesaußenminister Joschka Fischer vom 22.04.2002**

Sehr geehrte Damen,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Bundesaußenminister Fischer vom 22.04.2002, in dem Sie auf die Inhaftierung der ehemaligen türkischen Abgeordneten Leyla Zana aufmerksam machen und die Bundesregierung darum bitten, sich für ihre Haftentlassung einzusetzen. Ihr Schreiben wurde an mich zur Beantwortung weitergeleitet.

Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Union und im Europarat bei zahlreichen Gelegenheiten für Leyla Zana eingesetzt. Das Europäische Parlament, die parlamentarische Versammlung des Europarates sowie die Inter-Parlamentarische Union haben in mehreren Resolutionen die Entlassung von Leyla Zana aus der Haft gefordert.

Leyla Zana wurde im Dezember 1994 wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Vereinigung vom Staatssicherheitsgericht in Ankara zu 15 Jahren Haft verurteilt. Dieses Urteil wurde auf Antrag der Betroffenen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) überprüft. Am 17. Juli 2001 verurteilte der EGMR die Türkei zu einer Scherzengeldzahlung in Höhe von 35.000 Dollar an die Beschwerdeführerin, mit der Begründung, sie habe kein faires Verfahren bekommen.

Die Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), d. h. auch die Türkei sind verpflichtet, die Urteile des EGMR zu beachten und sie umzusetzen. Im Rahmen des Ministerkomitees des Europarats, das die Umsetzung der Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs durch die Mitgliedstaaten überwacht, hat die Bundesregierung die türkische Regierung mehrfach dazu aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zugunsten von Leyla Zana zu ergreifen. Derzeit setzt sich die Bundesregierung nachdrücklich für die Annahme einer entsprechenden Interimsresolution ein.

In Fällen, in denen der EGMR eine Verletzung der EMRK festgestellt hat und in denen das rechtskräftige innerstaatliche Urteil auf dieser Verletzung beruht, lässt zum Beispiel die deutsche Strafprozessordnung seit 1998 auf Antrag des beim EGMR obsiegenden Beschwerdeführers die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen innerstaatlichen Verfahrens zu.

Dies ist allerdings nicht in allen Vertragsstaaten der EMRK der Fall und auch in der türkischen Strafprozessordnung ist eine entsprechende Regelung bislang nicht enthalten. Eine diesbezügliche Initiative wurde zwar von der türkischen Regierung noch vor kurzem diskutiert, bisher aber noch nicht eingebracht.

Neben ihren Bemühungen um die Freilassung von Leyla Zana setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union dafür ein, dass auch im türkischen Recht die Wiederaufnahme derjenigen rechtskräftigen Urteile zugelassen wird, die auf einer Verletzung der EMRK beruhen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Gudrun Sräga